

ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- Umfahrung Engstelle an Mast A25 durch Nutzung von Teilstück der Zufahrt zu bestehendem Abbaugelände, dadurch keine neue Querung der Ferngas-/ Stromleitungen erforderlich.
- Baustraße im Abbaugelände ca. 2,5 unter GOK, dadurch Lärm-, Sicht- und Staubschutz.
- Beachtung der Auflagen seitens Denkmalpflege-/schutz (gemäß Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG: Oberbodenabtrag unter Aufsicht eines Grabungstechnikers des Landesamts für Denkmalpflege, im Bedarfsfall: Freilegung, Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern, Aufnahme Abbautätigkeit nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege).
- Keine feste Installation von Geräten, Aufenthaltsstätten, keine Lagerung von Treibstoffen, Ölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufäche.
- Sorgfältiges Abheben sowie getrennte seitliche Lagerung von Humus und von zur Rekultivierung geeignetem Feinboden bis zum späteren Wiederandecken.
- Begrünung der Oberbodenmieten, um der Ansiedlung und Ausbreitung expansiver Arten bzw. Neophyten vorzubeugen (Ansaat mit geeigneter Saatmischung).
- Verzicht auf durchgängige hohe Wälle quer zur Kallluft-Abflussrichtung (SW nach NO).
- Sammlung und getrennte Lagerung von Gesteinsbrocken, die beim Abbau anfallen (für späteren Wiedereinbau als Steinhäufen für Amphibien-/ Reptilienhabitate und zur Besucherlenkung).
- Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beachtung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.
- Keine Einleitung von Abwasser, kein Einbringen von Müll und anderen Abfällen.
- Zügiger, nach Abbaubereichen geordneter Abbau mit sukzessiver Rekultivierung: der 3. und jeder weitere Abbaubereich darf erst begonnen werden, wenn der erste bzw. jeder weitere Abschnitt wiederverfüllt (sofern vorgesehen) und entsprechend Rekultivierungsplan rekultiviert sind.
- Partielle Wiederverfüllung mit anfallendem Abraum, unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie nachweislich unbedenklichem Verfüllmaterial (Zuordnungskategorie Z0 gemäß Eckpunkteplan) mit Herkunftsnachweis.
- Konsequente Beachtung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes bei der Durchführung der Verfüllmaßnahmen (bzgl. Eigen- und Fremdüberwachung).

ARTENSCHUTZFACHLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- V: Zu Abbaubeginn Abschieben des Oberbodens im Abstandsstreifen am Südrand mit Anlage von Wall und anschließender Möglichkeit zur Selbstbesiedelung; Einbringen von Zusatzstrukturen (Steinhäufen, Totholz, Sandflächen).
- Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.
- V1: Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der Randbereiche der bestehenden Kiesgrube im Westen durch Ablagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen und Befahren mit schweren Maschinen.
- V2: Förderung der Entstehung von reichhaltig strukturierten Brachflächen mit Rohboden und einzelnen Büschen in den Randflächen der geplanten Kiesgrube
- V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist das Vorbereiten der Fläche für den Abbau (v.a. Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten, also im Zeitraum von August bis Februar durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist eine vorherige Überprüfung der Flächen auf brütende Offenlandarten notwendig. Auch die Rodung von Gebüsch zur Verlegung der Zufahrt (Engstelle bei Maststandort) ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
- V4: Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb. Verminderung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckung und Abschirmungen, insbesondere Vermeidung von Einstrahlung in die benachbarten Bereiche.
- V5: Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen
- V6: Vermeidung des Vorhandenseins von größeren Kiesflächen während der Brutzeit des Flussregenpfeifers, falls diese nicht während der Brutzeit ungestört belassen werden können: Abschieben des Oberbodens nach der Brutzeit des Flussregenpfeifers (ab Juli) und Beginn des Ausbaggerns spätestens vor der Brutzeit (bis max. Ende März) im nächsten Jahr oder Vergrümpfung auf offenen Kiesflächen durch Holzpfosten mit Flatterbändern. Alternativ: Abschieben des Oberbodens vor der Brutzeit des Flussregenpfeifers und Beginn der nachfolgenden Arbeiten erst ab August.
- V7: Vermeidung des Aufkommens von Neophyten (v.a. Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut) während der Abbauphase.

SONSTIGE MASSNAHMEN BEI WIEDERVERFÜLLUNG

- Maßvoller Auftrag von humosem Oberboden: 0,4-0,5 m für Gehölzflächen, Waldränder und Hecken; 0,2 m im Bereich der Magerwiesen und Blühstreifen; auf Rohbodenstandorten: kein Oberboden!
- Belassen durch anstehendes Material bedingter Unterschiede bzgl. Abbautiefe (Abbausohle), um eine möglichst hohe Tiefenvarianz des Restgewässers sicherstellen zu können.

Luftbildübersichtsplan mit Transportwegen

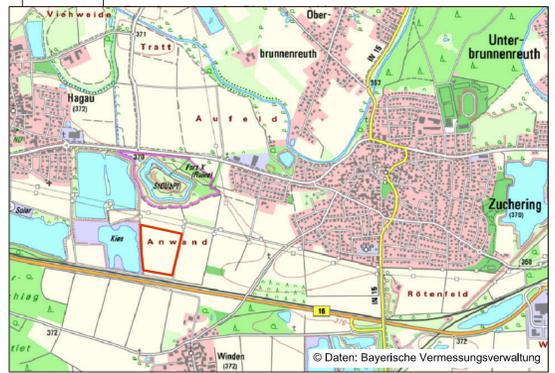


© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Zeichenerklärung

- Planungsgebiet, Brutto-Abbaufäche (Umgrenzung, Fläche: 6,93 ha)
- Netto-Abbaufäche (Umgrenzung, Fläche: 5,90 ha)
- Flurgrenzen, Flurnummern, Gemarkungsgrenze (hier: Gmkg. Winden bzw. Gmkg. Zuchering)
- Stehendes Gewässer, Bestand
Flachwasserzone, Bestand
- Gehölze, Bestand
- Objekte der Biotopkartierung Stadt Ingolstadt (Umgrenzung, Objekt-Nr.)
- Bodendenkmal mit Objekt-Nr.: Bestimmungen des DSchG, v.a. Art. 7 und 8, sind zu beachten
- 110 kV-Freileitung mit Maststandort und Schutzstreifen (22,5 bzw. 35 m von Leitungsachse)
- Ferngasleitung mit Schutzstreifen (4 m)
- Pegelstandort (mit Höhe Pegeloberkante)
Grundwasserfließrichtung
- Zufahrt Abbaufäche, bestehend bzw. geplant
keine neue Querung von Strom- und Ferngasstrasse erforderlich
- Abstandsflächen, Netto-Abbaufäche (Umgrenzung)
- Abbaubereich mit Bezeichnung und Abbaurichtung (Fläche und Abbauezeitraum siehe Textkasten)
- Verfüll- bzw. Rekultivierungsabschnitt mit Bezeichnung und Rekultivierungsrichtung

ANTRAG AUF KIESABBAU MIT REKULTIVIERUNG DER FIRMA SCHMIDMEYER GMBH KIES, ERDBAU, ABRUCH, FÖRCHENAU 28, 86673 BERGHEIM
 AUF FLUR-NR. 265, Gmkg. ZUCHERING
 AUF FLUR-NRN. 621, 622, Gmkg. WINDEN, STADT INGOLSTADT



ABBAUPLAN M 1 : 1.000

BAUHERR: SCHMIDMEYER GMBH
 KIES, ERDBAU, ABRUCH
 FÖRCHENAU 28
 86673 BERGHEIM
 TEL.: 08431 / 64720
 E-MAIL: info@schmidmeyer.net

PLANUNG: PLANUNGSBÜRO ECKER
 DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
 LENBACHPLATZ 16, 86529 SCHROBENHAUSEN
 TEL.: 08252 / 81629
 E-MAIL: buero@ecker-la.de

Plan Nr.	gezeichnet	geprüft	Plotgröße	Datum
02	Bo	Ec	A1	10.01.2024